

II-248 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesXI. Gesetzgebungsperiode

31.10.1966

105/A.B.

zu 103/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r ě v i ě
auf die Anfrage der Abgeordneten M o s e r und Genossen,
betreffend Vorfälle am Institut für Leibeserziehung an der Universität
Graz.

-.-.-.-.-

Die Abgeordneten Moser, Schläger, Winkler und Genossen richteten
an mich am 9. September 1966 (Nr. 103/J) folgende Anfragen, betreffend
Vorfälle am Institut für Leibeserziehung an der Universität Graz:

- 1) Aus welchen "zwingenden Gründen" sah sich Dozent Dr. RECLA zunächst
veranlaßt, die geplante Studienreise in die Sowjetunion abzusagen?
- 2) Hat das Bundesministerium für Unterricht oder eine andere vorge-
setzte Dienststelle des genannten Dozenten in irgendeiner Form auf Dozent
Dr. RECLA im Zusammenhang mit der geplanten Reise Einfluß genommen?
- 3) Wenn ja, wie rechtfertigen Sie bzw. auf welche gesetzliche Grund-
lage stützt sich eine solche Einflußnahme?

Hiezu beehre ich mich, folgende Antwort zu geben:

Professor Dr. Josef RECLA wurde niemals beim Bundesministerium für
Unterricht angezeigt, daß er kommunistenfreundliche Tendenzen habe oder
mit seiner Reise verbinde.

Ich habe einen Beamten des Unterrichtsministeriums gebeten, Herrn
Professor Dr. RECLA darüber zu informieren, daß mir ernst zu nehmende Nach-
richten des Inhaltes zugekommen seien, daß die von ihm geplante Reise von
anderer Seite zu Zwecken mißbraucht werden solle, die mit den schätzens-
werten wissenschaftlichen und pädagogischen Intentionen der Reise nicht
zusammenhängen. Es möge erwogen werden, bis zum Abklingen solcher stören-
der Tendenzen von über das herkömmliche Maß hinausgehender Aktivitäten ab-
zusehen.

Ich fühle mich insbesondere durch § 1 Absatz 1, erster und zweiter
Satz, Absatz 2 und § 71 Absatz 3 Hochschulorganisationsgesetz gesetzlich
legitimiert, mich dafür zu verwenden, daß die Tätigkeiten der wissen-
schaftlichen-Hochschulen, nämlich der wissenschaftlichen Forschung und
Lehre zu dienen, nicht von außen her zu nichtwissenschaftlichen Zwecken

105/A.B.

zu 103/J

- 2 -

mißbraucht werden. Entscheidungen zu treffen ist hiebei - soferne das Gesetz nicht anders vorsieht - selbstverständlich den akademischen Lehrern und Behörden überlassen und ist es auch im vorliegenden Falle überlassen geblieben.

-.-.-.-.-